

Antrag auf Erstaufforstung (Neuanlage von Wald)

gemäß § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG)



Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Empfänger:

Landkreis Jerichower Land
 Fachbereich Umwelt
 Sachgebiet Naturschutzbehörde
 Bahnhofstraße 9
 39288 Burg

Antragsteller/in:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Tel.:	
Fax:	
E-Mail:	

Hiermit beantrage ich die Genehmigung für die nachstehend bezeichnete Erstaufforstung (Neuanlage von Wald) entsprechend den beigefügten Unterlagen:

Grundstücksbeschreibung der aufzuforstenden Fläche

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in ha	davon Erstaufforstung in ha
SUMME				

Ich bin Eigentümer der vorgenannten Flurstücke. Ja Nein, Eigentümer/in ist:

Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort:	

Ist die Fläche ist derzeit verpachtet? Ja Nein

Wenn ja, das Pachtverhältnis endet zum _____
 aktuelle Nutzung der o. g. Flurstücke: _____

Beschreibung der Erstaufforstung

Ich beantrage die Genehmigung zur Erstaufforstung aufgrund

- privatem Interesses
- einer Waldumwandlung (Ersatzaufforstung) [im freien Feld das Vorhaben benennen]
- einer anderen rechtlichen Verpflichtung [im freien Feld das Vorhaben benennen]
- _____

© Landkreis Jerichower Land
 Stand: Januar 2017

Antrag auf Erstaufforstung (Neuanlage von Wald)

Die Erstaufforstung soll voraussichtlich bis zum _____ durchgeführt werden.

Für die Erstaufforstung sind folgende Baumarten vorgesehen:

Baumarten	Anteile in %

Anlagen

- aktueller Eigentumsnachweis (nicht älter als 6 Monate)
(Grundbuchauszug, Katasterauszug oder Kaufvertrag mit Auflassungsvormerkung)
 - Einverständniserklärung des Eigentümers, falls abweichend vom Antragsteller
 - maßstabsgerechte Flurkarte mit Eintragung der Erstaufforstungsfläche
 - _____
-

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

Eine Bearbeitung kann erst bei Vorlage vollständiger Antragsunterlagen erfolgen.

Die Erstaufforstung von Wald unterliegt, abgestuft nach Flächengröße, gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 17.1 zum UVPG ggf. der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Genehmigungsverfahren zur Erstaufforstung erfordert die Beteiligung verschiedener anderer Behörden.

Die Genehmigung zur Erstaufforstung wird grundsätzlich befristet erteilt, da die der Genehmigung zu Grunde liegenden Verhältnisse einer Entwicklung unterliegen, aus der sich später eventuell Versagungsgründe ergeben könnten.

Die nach § 38 Nachbarschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NbG) vorgeschriebenen Grenzabstände für Wald sind einzuhalten.

Nach Realisierung der Erstaufforstung sind sie verpflichtet, die Nutzungsartenänderung beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt gemäß §14 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) registrieren zu lassen.